

**Satzung
der Deutsch-Englischen Gesellschaft
in
Braunschweig e. V.**

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Englische Gesellschaft, eingetragener Verein".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig
3. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der deutsch-englischen Verständigung, insbesondere auf kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und sportlichen Gebieten.
4. Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"
5. Die Zwecke des Vereins werden erreicht durch:
 - a) kulturelle und gesellige Veranstaltungen, wie Vorträge, Filme, Theateraufführungen, Konzerte und Konversation, besonders in englischer Sprache,
 - b) Mitarbeit in den entsprechenden Einrichtungen der Stadt Braunschweig
 - c) Unterstützung von Reisen nach Großbritannien, insbesondere der Partnerstadt Bath, von Gruppen oder einzelnen Personen, wenn diese der Völkerverständigung dienen
 - d) Gastfreundschaft gegenüber Besuchern aus Bath oder anderen Teilen der englisch-sprechenden Welt
 - e) Exkursionen und Studienreisen
 - f) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Gesellschaften und Gruppen mit den gleichen Zielen
 - g) Pflege der historischen Beziehungen zwischen Braunschweig und England.
6.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaften

1. Mitglied können werden: Personen, die bereit sind, die deutsch-englische Verständigung zu fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand (§6). Es genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller verlangen, daß der Vorstand seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt. Diese entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mitglieder, die die Ziele in der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, können von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

6. Der Vorstand kann Mitglieder (nach Anhörung), wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausschließen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§3

Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt

§4

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Es finden statt:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.
Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag durch den 1. Vorsitzenden erfolgen.
3. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Versammlung sind:
 - a) Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung,
 - b) Bericht des Vorstandes und Berichte der einzelnen Gruppen,
 - c) Bericht des Schatzmeisters,
 - d) Entlastung des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - f) Verschiedenes
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt.
Die Einladung der Versammlung erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung
5. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung oder durch gesetzliche Regelung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der /dem Vorsitzenden (Präsident/in), der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in) und dem Schatzmeister. Alle drei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt bis zu einem Geldgeschäft von € 500 mit ihrer Unterschrift. Übersteigt die anzuweisende Summe diesen Betrag, müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder zustimmen und die Zustimmung muß in einem Protokoll festgehalten werden.
2. Der erweiterte Vorstand der Gesellschaft besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem oder mehreren Beisitzern
 - f) je einem Vorstandsmitglied von Zusammenschlüssen im Sinne von § 9 dieser Satzung, soweit dieser Zusammenschluß vom Vorstand der DEG anerkannt wird.
3. Der erste Vorsitzende (Präsident) oder der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident) leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Die laufenden Geschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden mit dem Vorstand erledigt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§7

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse aus den Mitgliedern der Gesellschaft berufen.

§8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§9

Zusammenarbeit mit anderen Zusammenschlüssen

1. Sollten sich neben der DEG andere Zusammenschlüsse bilden, die die deutsch-englische Verständigung fördern, so soll eine Zusammenarbeit mit diesen angestrebt werden.
2. In den Fällen der Ziff. 1 sollte der Vorsitzende oder andere Mitglieder dieses Zusammenschlusses Mitglied der DEG werden, wenn sie eine Mitarbeit im Vorstand anstreben.
3. Die anderen Zusammenschlüsse behalten ihre Selbständigkeit. Das gilt auch für deren Geschäfts- und Kassenführung.
4. Ein Vertreter eines Zusammenschlusses nach Ziff. 1 kann Mitglied des Vorstandes.

§10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.

Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung des Vereins der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dieses einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Braunschweig, den